



Richtlinien des GKV–Spitzenverbandes¹

**zur Festlegung der doppelunktionalen Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel
sowie zur Bestimmung des Verhältnisses zur Aufteilung der Ausgaben
zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen
Pflegeversicherung**

**(Richtlinien zur Festlegung der doppelunktionalen Hilfsmittel
RidoHiMi)**

in der Fassung vom 24. Juni 2020

Der GKV–Spitzenverband hat am 11. November 2013 auf der Grundlage von § 40 Abs. 5 Satz 3 SGB XI Richtlinien über die Festlegung der doppelunktionalen Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel sowie zur Bestimmung des Verhältnisses zur Aufteilung der Ausgaben zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung (Richtlinien zur Festlegung der doppelunktionalen Hilfsmitteln – RidoHiMi) beschlossen, die am 1. Januar 2014 in Kraft getreten sind. Diese Richtlinien wurden zur Anpassung an die Gesamtfortschreibung des Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 Abs. 9 Satz 2 SGB V aufgrund des Heil- und Hilfsmittelversorgungsstärkungsgesetzes (HHVG) aktualisiert und vom GKV–Spitzenverband in der vorliegenden Fassung am 24. Juni 2020 beschlossen.

¹ Der GKV–Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217 a SGB V. Er nimmt auch die Aufgaben des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen wahr (§ 53 Satz 1 SGB V).

² Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Richtlinien erstmals mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 genehmigt.

Präambel

Zur Vereinfachung der Abgrenzung der Leistungszuständigkeit bei der Gewährung von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln hat der Gesetzgeber den GKV-Spitzenverband ermächtigt, in Richtlinien die Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel zu bestimmen, die sowohl Vorsorgezwecken (§ 23 SGB V), der Krankenbehandlung, der Vorbeugung einer drohenden Behinderung oder dem Behinderungsausgleich (§ 33 SGB V) als auch der Pflegeerleichterung, der Linderung von Beschwerden des Pflegebedürftigen oder der Ermöglichung einer selbständigeren Lebensführung (§ 40 SGB XI) dienen können (doppelfunktionale Hilfsmittel), und das Verhältnis zur Aufteilung der Ausgaben für die doppelfunktionalen Hilfsmittel zwischen gesetzlicher Krankenversicherung und sozialer Pflegeversicherung für alle Kassen nach einheitlichen Maßstäben festzulegen. Dadurch entfällt bei den Kranken- und Pflegekassen die bisher erforderliche aufwändige Abgrenzung der Leistungszuständigkeit im Einzelfall. Für die Prüfung des Leistungsanspruchs nach §§ 23 und 33 SGB V sowie § 40 SGB XI gilt § 275 Abs. 3 SGB V. Auf eine genaue Zuordnung zu dem jeweiligen Leistungsträger kommt es dabei nicht mehr an. Für die betroffenen Hilfsmittel erfolgt eine pauschale Aufteilung der Ausgaben zwischen der Kranken- und Pflegekasse.

§ 1

Ziel der Richtlinien

Mit den Richtlinien werden die doppelunktionalen Hilfsmittel abschließend definiert und wird die Kostenverteilung zwischen den Kranken- und Pflegekassen festgelegt.

§ 2

Geltungsbereich

Die Richtlinien sind für alle Krankenkassen der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegekassen der sozialen Pflegeversicherung verbindlich. Sie regeln die Aufteilung der Ausgaben für doppelunktionalen Hilfsmittel für Personen, die Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln nach § 40 Abs. 1 SGB XI haben. Diese Richtlinien gelten nicht für Ansprüche auf Versorgung mit Hilfsmitteln oder Pflegehilfsmitteln von Pflegebedürftigen, die sich in vollstationärer Pflege befinden, sowie von Pflegebedürftigen, die Ansprüche nach § 28 Abs. 2 SGB XI haben.

§ 3

Doppelunktionalen Hilfsmittel

Doppelunktionalen Hilfsmittel sind Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel, die sowohl den in §§ 23 und 33 SGB V als auch den in § 40 Abs. 1 SGB XI genannten Zwecken dienen können (§ 40 Abs. 5 Satz 1 SGB XI). Zu den aufgrund von § 40 Abs. 5 Satz 3 SGB XI bestimmten doppelunktionalen Hilfsmitteln gehören nur die Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel, die in einer der in Anlage 1 zu diesen Richtlinien aufgeführten Produktuntergruppen/Produktarten des Hilfs- bzw. Pflegehilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V bzw. § 78 SGB XI gelistet sind oder, wenn sie dort nicht gelistet sind, jedenfalls die Qualitätsanforderungen der betreffenden Produktuntergruppen/Produktarten des Hilfs- bzw. Pflegehilfsmittelverzeichnis erfüllen.

§ 4

Ausgabenaufteilung zwischen Krankenkasse und Pflegekasse

Die Ausgaben für die doppel funktionalen Hilfsmittel gemäß § 2 Satz 2 und § 3 Satz 2 tragen die Krankenkasse und die Pflegekasse jeweils wie folgt:

Doppelfunktionales Hilfsmittel	Anteil der Krankenkasse	Anteil der Pflegekasse
Produktgruppe 04 „Badehilfen“	65,3%	34,7%
Produktgruppe 18 „Kranken- /Behindertenfahr- zeuge“	92,3%	7,7%
Produktgruppe 20 „Lagerungshilfen“	95,7%	4,3%
Produktgruppe 22 „Mobilitätshilfen“	54,5%	45,5%
Produktgruppe 33 „Toilettenhilfen“	87,0%	13,0%
Produktgruppe 19 „Krankenpflegeartikel“	8,3%	91,7%
Produktgruppe 50 „Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege“	8,3%	91,7%

§ 5 Umsetzung der Pauschalierung

Der Ausgabenausgleich für die doppelunktionalen Hilfsmittel gemäß § 2 Satz 2 und § 3 Satz 2 ist zwischen Kranken- und Pflegekasse mindestens einmal pro Quartal, spätestens innerhalb von 5 Wochen nach Ablauf des Quartals, durchzuführen.

Grundlage des Ausgabenausgleichs ist der Buchungstag der Ausgaben (Buchungssumme) für die doppelunktionalen Hilfsmittel.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten in der vorliegenden Fassung am 1. September 2020 in Kraft.

Anlage 1: Doppelfunktionale Hilfsmittel

Anlage 1: Doppelfunktionale Hilfsmittel (Richtlinien nach § 40 SGB XI)

<u><i>Bis zum</i></u> Abschluss der Gesamtfortschreibung des Hilfsmittelverzeichnis- ses aufgrund des HHVG (§ 139 Absatz 9 Satz 2 SGB V) ¹		<u><i>Nach</i></u> Abschluss der Gesamtfortschrei- bung des Hilfsmittelverzeichnisses auf- grund des HHVG (§ 139 Absatz 9 Satz 2 SGB V) ¹	
04.40.01.	Badewannenlifter	04.40.01.	Badewannenlifter
04.40.02.	Badewannensitze	04.40.02.	Badewannensitze
04.40.03.	Duschhilfen	04.40.03.	Duschhilfen
04.40.04.	Badewanneneinsätze	04.40.04.	Badewanneneinsätze
04.40.05.	Sicherheitsgriffe und Auf- richtehilfen	04.40.05.	Sicherheitsgriffe und Auf- richtehilfen
04.99.99.	Sonstige Abrechnungs- positionen	04.99.99.	Sonstige Abrechnungs- positionen
18.46.01.		18.46.01.	Dusch-/Toilettenroll- stühle
18.46.02.	Toilettenrollstühle	18.46.02.	Toilettenrollstühle
18.46.03.	Duschrollstühle	18.46.03.	Duschrollstühle
18.50.01.	Schieberollstühle	18.50.01.	Schieberollstühle
18.50.02.0	Standardrollstühle, große Räder hinten	18.50.02.	Rollstühle mit Greifreifen- antrieb
18.50.02.2	Leichtgewichtrollstühle		
18.50.02.3	verstärkte Rollstühle		
18.50.02.5	Rollstühle mit Rückenleh- nenverstellung um 15 bis 30 Grad		
18.50.02.6	Rollstühle mit Rückenleh- nenverstellung um 15 bis 30 Grad, verstärkte Aus- führung		
18.50.02.7	Rollstühle mit Rückenleh- nenverstellung über 30 Grad		

¹ Mit dem Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) hatte der GKV-Spitzenverband den Auftrag erhalten, bis zum 31.12.2018 sämtliche Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnisses zu überprüfen und diese im erforderlichen Umfang fortzuschreiben. Die Umsetzung dieses Auftrags ist in dem 2. Bericht des GKV-Spitzenverbandes zur Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses gemäß § 139 Absatz 9 Satz 3 SGB V dokumentiert (https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hilfsmittel/hilfsmittelverzeichnis/fortschreibungen_der_produkgruppen/fortschreibungen_der_produkgruppen.jsp)

<i>Bis zum</i> Abschluss der Gesamtfortschreibung des Hilfsmittelverzeichnis aufgrund des HHVG (§ 139 Absatz 9 Satz 2 SGB V) ¹		<i>Nach</i> Abschluss der Gesamtfortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses aufgrund des HHVG (§ 139 Absatz 9 Satz 2 SGB V) ¹	
18.50.02.8	Rollstühle mit Rückenlehnenverstellung über 30 Grad, verstärkte Ausführung		
18.99.01.1	Buggys	18.50.03.2	Spezialrollstühle zur aktiven Nutzung durch Kinder
18.99.01.2	Reha-Karren	18.99.01.1	Buggys
18.99.02.	Spezialrollstühle zur aktiven Nutzung durch Kinder	18.99.01.2	Reha-Karren
18.99.04.	Rollstuhl-Zug-/Schubgeräte zur Eigen-/Fremdnutzung	18.99.04.	Rollstuhl-Zuggeräte/-Schubgeräte, abnehmbar
18.99.07.	Behinderungsgerechte Sitzelemente	18.99.07.	Behinderungsgerechte Sitzelemente
		18.99.11.	Rollstuhlzug-/Rollstuhlschiebehilfen, dauerhaft montiert
18.99.99.	Abrechnungspositionen	18.99.99.	Abrechnungspositionen
19.40.01.0	Betten, manuell höhenverstellbar mit manuell verstellbarer Liegefläche	19.40.01.	Behindertengerechte Betten
19.40.01.1	Betten, manuell höhenverstellbar mit motorisch verstellbarer Liegefläche		
19.40.01.2	Betten, motorisch höhenverstellbar mit manuell verstellbarer Liegefläche		
19.40.01.3	Betten, motorisch höhenverstellbar mit motorisch verstellbarer Liegefläche		
19.40.01.6	Kinder-/Kleinwüchsigenbetten		
19.40.01.7	NN (geplante Produktart: Betten, motorisch verstellbar, mit erhöhter		

<i>Bis zum</i> Abschluss der Gesamtfortschreibung des Hilfsmittelverzeichnis- ses aufgrund des HHVG (§ 139 Absatz 9 Satz 2 SGB V) ¹		<i>Nach</i> Abschluss der Gesamtfortschrei- bung des Hilfsmittelverzeichnisses auf- grund des HHVG (§ 139 Absatz 9 Satz 2 SGB V) ¹	
19.40.01.8	Tragfähigkeit) NN (geplante Produktart: Behindertengerechte Bet- ten mit Sitz- und Aufrichtfunktion)		
19.40.02.	Behindertengerechtes Bet- tenzubehör	19.40.02.	Behindertengerechtes Bettzubehör
19.40.03.	Bettzurichtungen	19.40.03	Bettzurichtungen
19.40.05.	Bettschutzeinlagen	19.40.05.	Bettschutzeinlagen
19.99.99.	Abrechnungsposition	19.99.99.	Abrechnungsposition
20.29.01.	Lagerungskeile	20.29.01.	Lagerungskeile
20.29.02.	Funktionelle Lagerungs- systeme für Kinder	20.29.02.	Funktionelle Lagerungs- systeme für Kinder
20.99.99.	Abrechnungsposition für Zusätze	20.99.99.	Abrechnungsposition für Zusätze
22.29.01.	Umsetz- und Hebehilfen	22.29.01.	Umsetz- und Hebehilfen
22.29.02.	Aufstehhilfen/-vorrichtun- gen für Sessel/Stühle	22.29.02.	Aufstehhilfen/-vorrich- tungen für Sessel/Stühle
22.40.01.	Lifter, fahrbar zur Fremd- bedienung	22.40.01.	Lifter, fahrbar zur Fremd- bedienung
22.40.02.	Lifter zur Fremdbedie- nung, wandmontiert	22.40.02.	Lifter zur Fremdbedie- nung, wandmontiert
22.40.03.	Deckenlifter, freistehend mit Bodenständern		
22.40.04.	Zubehör für Lifter	22.40.04.	Zubehör für Lifter
		22.40.05.1	Lifter, freistehend mit Bo- denständern, ohne Fahr- antrieb
		22.40.05.2	Lifter, freistehend mit Bo- denständern, mit Fahr- antrieb
22.99.99.	Abrechnungsposition für Zusätze	22.99.99.	Abrechnungsposition für Zusätze
33.40.01.	Toilettensitze	33.40.01.	Toilettensitze

<i>Bis zum</i> Abschluss der Gesamtfortschreibung des Hilfsmittelverzeichnis- ses aufgrund des HHVG (§ 139 Absatz 9 Satz 2 SGB V) ¹		<i>Nach</i> Abschluss der Gesamtfortschrei- bung des Hilfsmittelverzeichnis- ses aufgrund des HHVG (§ 139 Absatz 9 Satz 2 SGB V) ¹	
33.40.02.	Toilettenstützgestelle	33.40.02.	Toilettenstützgestelle
33.40.03.	Toilettenaufstehhilfen	33.40.03.	Toilettenaufstehhilfen
33.40.04.	Toilettenstühle	33.40.04.	Toilettenstühle
33.40.05.	WC-Aufsätze mit Wascheinrichtung	33.40.05.	WC-Aufsätze mit Wascheinrichtung
33.99.99	Abrechnungsposition für Zusätze	33.99.99.	Abrechnungsposition für Zusätze
50.45.01.	Pflegebetten	50.45.01.	Pflegebetten
50.45.02.	Pflegebettzubehör	50.45.02.	Pflegebettzubehör
50.45.03.	Bettzurichtungen zur Pfl- geerleichterung	50.45.03.	Bettzurichtungen zur Pfl- geerleichterung
50.45.04.	Spezielle Pflegebettische	50.45.04.	Spezielle Pflegebettische
50.45.06.	Sitzhilfen zur Pflege- erleichterung	50.45.06.	Sitzhilfen zur Pflege- erleichterung
50.45.07.	Rollstühle mit Sitzkante- lung	50.45.07.	Rollstühle mit Sitzkante- lung
50.45.08.	Pflegerollstühle		
50.45.09.	N.N. (eventuell Einzelfälle)	50.45.09.	Lagekorrekturhilfen für Bettlaken
50.99.99.	Abrechnungspositionen	50.99.99	Abrechnungspositionen